

RAe Rudolph • Albrecht-Dürer-Platz 4 • 90403 Nürnberg

Berufsverband der Frauenärzte e.V.
Postfach 20 03 63
80003 München

Dr. Tobias Rudolph
Rechtsanwalt
Fachanwalt für Strafrecht
Fachanwalt für Steuerrecht

Franziska Fladerer
Rechtsanwältin
Sabine Keller
Rechtsanwältin

Albrecht-Dürer-Platz 4
90403 Nürnberg

Gerichtsfach 202

Tel 0911 / 929 18 86
Mobil 0179 / 537 40 94
Fax 0911 / 274 06 77

kanzlei@rudolph-recht.de
www.rudolph-recht.de

Nürnberg, den 03.08.2012

Zollfahndung Essen – Verfahren Sigma Gyn

Ihr Informationsschreiben an Mitglieder des Berufsverbandes der Frauenärzte vom 17.07.2012

Sehr geehrte Damen und Herren,

mir liegt Ihr Schreiben vom 17.07.2012 vor. Darin schildern Sie die Hintergründe der Strafverfahren die derzeit von der Zollfahndung Essen gegen Frauenärztinnen und -ärzte in ganz Deutschland geführt werden.

Ich selbst vertrete als Strafverteidiger mehrere betroffene Ärztinnen und Ärzte

In Ihrem Schreiben wird behauptet,

„dass ein Anwalt auch nur einen Arzt in dieser Angelegenheit vertreten darf“.

Sie führen aus weiter:

„Die Vertretung von mehreren Ärzten in dieser Angelegenheit ist dem Anwalt verboten, da es den Tatbestand des Parteiverrats erfüllt. Diese Information ist für Ihren Anwalt wichtig.“

Ich halte Ihre Ausführungen für unzutreffend.

Zutreffend ist, dass es ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren gibt, welches unter dem Aktenzeichen 85 Js 113/10 bei der Staatsanwaltschaft Wuppertal anhängig sein soll. Dieses Ermittlungsverfahren wird durch Herrn Oberstaatsanwalt M geführt (Tel. ...).

Das Verfahren der Staatsanwaltschaft Wuppertal wurde ausweislich des Aktenzeichens im Jahr 2010 eingeleitet – steht also offensichtlich im Zusammenhang mit Ermittlungen gegen die Anbieter der Medikamente, d.h. insbesondere die Firma Sigma Gyn.

Die Ermittlungsverfahren gegen die Ärztinnen und Ärzte werden demgegenüber durch

das Zollfahndungsamt Essen geführt. Diese Verfahren haben alle eigene Aktenzeichen und zwar nach dem Muster

E 05158/2011 (xxx) – 510/521

Die hier als „xxx“ gekennzeichnete Ziffer ist in jedem Einzelfall individuell und kennzeichnet das spezifische gegen jeden Beschuldigten geführte Verfahren.

Sämtliche mir bekannten Verfahren werden beim Zollfahndungsamt Essen durch die Sachbearbeiterin Frau L. geführt.

Ich hatte jedoch bereits telefonischen Kontakt mit Frau L., der bekannt ist, dass ich mehrere betroffene Frauenärztinnen und -ärzte vertrete. Entsprechende Mandatsanzeigen von mir liegen der Zollfahndung Essen vor. Frau L. schilderte mir, dass Auslöser für die derzeitigen Ermittlungen eine Weisung der Staatsanwaltschaft war, gegen die jeweiligen Ärzte selbst Ermittlungsverfahren – und zwar jeweils eigene – einzuleiten.

§ 146 S. 2 StPO, das Verbot der Mehrfachverteidigung, verbietet die Mehrfachverteidigung bei Verfahrensidentität, was unabhängig davon ist, ob Tatidentität vorliegt. Das Verbot beginnt – spätestens –, wenn die Verfahren gegen die mehreren Beschuldigten verbunden worden sind und endet, wenn sie wieder getrennt werden (Meyer-Goßner, § 146 StPO, Rn. 17). Ob nur die Verbindung nach § 3 oder auch die nach § 237 zur Verfahrensidentität führt, ist streitig (s. einerseits – zutreffend, weil die Verbindung nach § 237 keine Verfahrensidentität schafft, – Meyer-Goßner, a.a.O., m.w.N.; andererseits KK-Laufhütte, § 146 Rn. 8; vgl. Burhoff, Handbuch für das strafrechtliche Ermittlungsverfahren, 5. Auflage 2010, Rn. 1114).

In der vorliegenden Konstellation scheidet eine formale Verfahrensidentität schon deshalb aus, da die Ermittlungsverfahren durch die Zollfahndung Essen geführt werden und jeweils eigene Aktenzeichen tragen.

Im Ermittlungsverfahren reicht für die Annahme von Verfahrensidentität nicht die bloße Gleichzeitigkeit der Ermittlungen aus (BGH NStZ 1985, 419) oder dass mehrere Ermittlungsverfahren in einem Vorgang faktisch zusammengeführt werden. Erforderlich ist viel-mehr, dass die prozessuale Gemeinsamkeit durch eine ausdrückliche (Verbindungs-) Entscheidung der StA begründet wird. Das kann auch durch eine nach außen erkennbare, konkludente Erklärung erfolgen (KK-Laufhütte, § 146 Rn. 8; LR-Lüderssen/Jahn, § 146 Rn. 56; Weihrauch, Rn. 11; s.a. BGHSt 34, 215; vgl. Jahn, in Löwe-Rosenberg, Strafprozessordnung, 26. Auflage 2007, § 146 StPO, Rn. 29).

Soll das Verbot der Mehrfachverteidigung nicht den Zufälligkeiten faktisch gemeinsamer Ermittlungstätigkeit unterworfen sein, bedarf es eines förmlichen prozessualen Kriteriums. In Betracht dafür kommt eine ausdrückliche Verbindungserklärung der

Staatsanwaltschaft (vgl. Jahn, a.a.O.).

Vorliegend gab es eine solche Verbindungserklärung gerade nicht. Wie sich aus den mir bekannten Anhörungsschreiben der Zollfahndung Essen ergibt, wird ausdrücklich auf das „o.g. Ursprungsverfahren“ verwiesen – womit das Verfahren der Staatsanwaltschaft Wuppertal mit dem Aktenzeichen 85 Js 113/10 gemeint ist.

Dass es sich dabei um ein anderes Verfahren handelt, als dasjenige, das gegen die Ärzte eingeleitet wurde, folgt auch aus folgender Formulierung in dem Anhörungsschreiben:

„Auf Weisung der Staatsanwaltschaft sind gegen diese Ärzte Strafverfahren einzuleiten und Ermittlungen zu führen.“

In der vorliegenden Konstellation gibt es auch keine materiellen, d.h. inhaltlichen Gründe, die es einem Rechtsanwalt verbieten könnten, mehrere Beschuldigte in parallel gelagerten Fällen zu verteidigen. Ein solcher Grund könnte in einem Interessenkonflikt liegen. Gemäß § 43a BRAO darf ein Rechtsanwalt keine widerstreitenden Interessen vertreten.

Da die Strafbarkeitsvorwürfe in den gegen die jeweils beschuldigte Ärzte ausschließlich an deren eigenes Verhalten anknüpfen („in den Verkehr bringen“, „Abgabe“...), bestehen keine inhaltlichen Verknüpfungen mit den Strafverfahren gegen andere Ärzte.

Die objektiven Rechtsfragen stellen sich in allen parallel geführten Verfahren gegen alle Ärzte gleich. Insoweit ist es kein Nachteil für den Mandanten, sondern ein Vorteil, wenn er durch einen Anwalt vertreten wird, der aus ähnlich gelagerten Fällen über Hintergrundkenntnisse verfügt und Anlass hat, sich vertieft in die sehr spezielle Thematik einzuarbeiten.

Die Frage, ob ein einzelner Arzt die Medikamente – die Strafbarkeit des Verhaltens unterstellt – eingekauft und gegebenenfalls darüber hinaus an Patientinnen weitergegeben hat, stellt sich in jedem Fall neu. Hier bestehen keinerlei Verbindungen zwischen den Verfahren. Dies gilt insbesondere für den individuellen Schuldvorwurf, d.h. insbesondere bezüglich der Frage, ob Vorsatz vorliegt oder ein Verbotsirrtum gemäß § 17 StGB.

Am 02.08.2012 führte ich ein Telefongespräch mit Herrn Oberstaatsanwalt M, der mir mündlich bestätigte, dass er keinen Verstoß gegen das Verbot der Mehrfachvertretung sieht.

Mir wurde inzwischen auch in mehreren Verfahren gleichzeitig Akteneinsicht gewährt. Läge ein Verstoß gegen § 146 StPO vor, so wären die Akteneinsichtsgesuche gemäß § 146a StPO zurückzuweisen gewesen.

Ich fordere Sie auf, Ihre Darstellung in dem Schreiben an die Mitglieder Ihres Vereines unverzüglich zu widerrufen und eine Klarstellung herbeizuführen.

Wegen der Rechtsfragen, die sich in den Verfahren stellen, stehe ich oder mein Kolleginnen Franziska Fladerer und Sabine Keller gerne für einen Gedankenaustausch zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tobias Rudolph

Rechtsanwalt